Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 988
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 06. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Januar 2020)

zum Thema:
Aufklärungsquote versus Verurteilungsquote VIII

und **Antwort** vom 23. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21988
vom 6. Januar 2020
über Aufklärungsquote versus Verurteilungsquote VIII

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die weitreichende Pflicht des kontrollierten Senats, die Fragen der diesen kontrollierenden Abgeordneten zu beantworten und diesen Auskünfte aus allen Verwaltungsteilen zu verschaffen, konkretisiert das Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. Februar 2016 zu VerfGH 31/15:

"Um seine Kontrollfunktion sachgerecht wahrnehmen zu können, muss der Abgeordnete über einen umfassenden Informationszugang zur Verwaltung verfügen (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Urteil vom 14. Januar 1986 - 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84 -, BVerfGE 70, 324 <355> = juris Rn. 124).

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58).

Die Antwort muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

In diesem Sinne zu beanstanden sind die Antworten des Senats auf meine Anfrage 18/21741, soweit der Senat zu 1), 3), 4) und 6) lediglich ausführt, es lägen keine „statisischen“ Informationen vor. Zu keiner der Fragen ist auch nur dargelegt, weshalb die erfragten Daten nicht in MESTA 3.3 und Zusatzprogrammen erfasst und dementsprechend automatisiert auswertbar sein sollten.

Der Informationszugang des Abgeordneten beschränkt sich naturgemäß nicht auf die Problemfelder, in denen der kontrollierte Senat bereits selbst ein Problem erkannt hat und eine entsprechende Statistik proaktiv führt, sondern umfasst gerade die Felder, in denen ein bisher unbeachtetes Defizit möglich erscheint.

1) Wie viele staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren (unter gesonderter Ausweisung der UJs-Verfahren), bei denen die Ermittlungen nach § 169 a StPO in den Jahren 2012 bis 2019 abgeschlossen waren, hat es jeweils pro Jahr gegeben?

Zu 1.: Eine gesonderte Erhebung der Ermittlungsverfahren, in denen ein Vermerk nach § 169a Strafprozessordnung (StPO) zur Akte gelangt ist, erfolgt nicht.

Die Anzahl der erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren für 2019 stellt sich wie folgt dar:

	Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige (Js-Verfahren)	**Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige (UJs-Verfahren)**
2019	174.345	95.879

Bezüglich der Anzahl der erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren von 2014 bis 2018 wird auf die Antwort zur Frage 1 der Drs. 18/21741 verwiesen.

In den Jahren 2012 bis 2019 wurden folgende Ermittlungsverfahren mit Erhebung der öffentlichen Klage (vgl. § 169a StPO) und dieser gleichstehenden Anträgen abgeschlossen:

	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
Erhebung der öffentliche Klage (vgl. § 169a StPO) und dieser gleichstehende Anträge	23.934	22.521	24.834	26.322	26.571	25.616	25.492	25.074

Sogenannte UJs-Verfahren richten sich gegen namentlich nicht bekannte Täter und können daher nicht zur Anklage gelangen.

2) Wie viele Einstellungsbescheide nach § 171 StPO – sortiert nach den jeweiligen Delikten analog der PKS-Hauptgruppen, sonst einzeln nach Straftatbeständen – sind in den Jahren 2012 bis 2019 durch die Staatsanwaltschaft Berlin versandt worden?

3) Wie viele Beschwerden nach § 172 Abs. 1 StPO sind in den Jahren 2012 bis 2019 bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingegangen? Wie viele dieser Beschwerden sind erst nach Ablauf der Frist des § 172 Abs. 1 StPO eingegangen?

4) Wie viele Anordnungen nach § 175 StPO hat es in den Jahren 2012 bis 2019 in Berlin gegeben?

Zu 2. bis 4.: Auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 18/21741 wird verwiesen.

Berlin, den 23. Januar 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung